

Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ihlow“.
- (2) Sie besteht aus folgenden Ortschaften:
 - a) Bangstede
 - b) Barstede
 - c) Ihlowerfehn
 - d) Ihlowerhörn mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander
 - e) Ludwigsdorf
 - f) Ochtelbur
 - g) Ostersander
 - h) Riepe
 - i) Riepsterhammrich
 - j) Simonswolde
 - k) Westerende-Holzloog
 - l) Westerende-Kirchloog

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ihlow zeigt durch Wellenschnitt gespalten von Gold und Rot rechts 12 grüne Kleeblätter (2:3:2:3:2), links eine aufrechte goldene linksgewendete Krümme eines Abtstabes.
- (2) Die Farben der Gemeindeflagge sind rot (oben) und grün (unten).
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile Barstede, Ihlowerfehn, Ihlowerhörn (mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander), Ludwigsdorf, Ochtelbur, Ostersander, Riepe, Simonswolde, Westerende-Holzloog und Westerende-Kirchloog bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für jede Ortschaft 5.
- (3) Von den Ortsräten werden die gesetzlichen Entscheidungsrechte wahrgenommen. Gemäß § 95 Abs. 1 NKomVG wird die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (§ 93 I Ziff. 6 NKomVG) aus dem Entscheidungskatalog herausgenommen.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;
 - b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);
 - c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;
 - d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;
 - e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;
 - f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

§ 5 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile Bangstede und Riepsterhammrich bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;
- b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);
- c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;
- d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;
- e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;
- f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
- g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ihlow zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Emden“ bekannt zu machen. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de> zur Verfügung gestellt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen oder Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen oder Verordnungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

Die Ersatzbekanntmachung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet unter <https://www.ihlow.de> veröffentlicht.

In den „Ostfriesischen Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“ ist nachrichtlich auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus veröffentlicht.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“.

Öffentliche Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sind mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang am Rathaus sowie im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde <https://www.ihlow.de> bekannt zu machen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Gemeinde Ihlow vom 15.12.2011 unter Einbeziehung der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow vom 16.03.2017 außer Kraft.

Ihlow, den 15.02.2022



- Bürgermeister -

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1 Buchstabe b (Ratszuständigkeit) wird der Betrag von 20.000,00 € durch den Betrag von 25.000,00 € ersetzt.

§ 2

Nach § 4 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 3

Es wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 10a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis drei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen des Rates.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 3

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Ihlow, den 14.12.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Ullrich'.

- Bürgermeister -

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt zu machen. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 10a erhält folgende Neufassung:

§ 10a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates, können an Sitzungen der Fachausschüsse des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie insbesondere aus den folgenden Gründen an der Teilnahme an einer Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen oder
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- Ausbildungs-, berufs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister lässt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des entsprechenden Fachausschusses die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung zu. In diesem Fall ist die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik der Verwaltung bis drei Tage vor der Sitzung anzuzeigen. Sie ist auf Sitzungen der Fachausschüsse im Sitzungssaal des Bürgerhauses und des Sitzungsraumes im Rathaus begrenzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Fachausschüsse des Rates.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 3

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ihlow, den 13.12.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a smaller, cursive signature.

- Bürgermeister -

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.10.2025 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - auf der gemeindlichen Homepage (<https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/>) sowie im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen o. ä. Bestandteile von Satzungen, Verordnungen oder Flächennutzungsplänen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt. In diesem Falle ist in der Bekanntmachung Zeitraum, Internetadresse, sowie an welchen Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können, anzugeben.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage (<https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/>) sowie Aushang am Rathaus der Gemeinde Ihlow in 26632 Ihlow, Alte Wieke 6, und Hinweis hierauf in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen-Zeitung“ (Ausgaben Aurich). Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet, gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

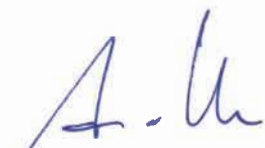
Für die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen gilt Satz 1 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang beim Rathaus zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

§ 2

Die 3. Änderung der Hauptsatzung am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihlow, den 16.10.2025



- Bürgermeister -